

Satzung



Hovawart-Gebrauchshunde-Sportverein
Minden-Ravensberg e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Hovawart-Gebrauchshunde-Sportverein Minden-Ravensberg e.V. mit Sitz in Rahden verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins liegt in der Erkenntnis der besonderen Eigenschaften des Hovawarts als Gebrauchshund, dessen Leistung zu steigern, den Freizeit- und Breitensport mit dieser Hunderasse sowie die Jugendarbeit in Verbindung mit dem Hundesport zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, Anleiten und Überwachen der Mitglieder bei der Ausbildung der Hunde. Der Verein führt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des RZV für Hovawart-Hunde Leistungsprüfungen durch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglied oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer Mitglied im RZV für Hovawart-Hunde – Rechtssitz Coburg – und den Vereinszweck zu fördern bereit ist, sowie dessen Familienangehörige. Jede natürliche Person kann darüber hinaus die Fördermitgliedschaft erwerben.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden.

§ 4 – Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende durch Einschreiben an den Vorstand erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann, wenn Mitglieder gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen,
- d) durch Erlöschen der Mitgliedschaft im RZV.
- e) Hinsichtlich einer Fördermitgliedschaft finden die Punkte a. bis c. entsprechende Anwendung.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres, statt.
(Jahreshauptversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, insbesondere dann, wenn drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung hat Beschlussbefugnis, soweit sich dieses aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt und nicht durch Satzung dem Vorstand vorbehalten ist. Ihre Zuständigkeit besteht insbesondere für
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Die Festlegung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - d) Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 6 – Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinen Befugnissen nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand im Sinne von 1.,
 - b) einem nicht vertretungsberechtigten Vorstand aus Geschäftsführer, Kassenwart, Ausbildungswart, Platzwart und Jugendwart.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden, sofern nicht wenigstens ein Mitglied widerspricht.

Die erste Wahlperiode für den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer endet mit der Jahreshauptversammlung 1989.

Personalunion ist, soweit es sich nicht um das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden handelt, zulässig. Das betreffende Vorstandsmitglied hat jedoch bei einer Abstimmung nur eine Stimme.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Gesamtvorstand einen Ersatz. Dessen Amtstätigkeit dauert an, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung für die vakante Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird, und zwar für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist ein Jahresbeitrag und im ersten Quartal zu entrichten.

§ 8 – Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 – Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine schriftliche Abstimmung, zu der sämtliche Mitglieder des Vereins aufgefordert werden, entscheiden. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim in Lübbecke.

§ 10 – Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 – Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann Mitglied in einem Dachverband des Hundesports werden. Welchem Verband sich der Verein anschließt, entscheidet die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Rahden, den 28. Januar 1994

